

50. Vertrag über den künftigen Nachlaß eines noch lebenden Dritten.
Kann die zur Gültigkeit dieses Vertrages erforderliche Zustimmung
des Dritten für denselben, falls dieser geisteskrank ist, durch dessen
Kurator erfolgen?

III. Civilsenat. Urt. v. 10. Juni 1898 i. S. B. (Rl.) w. D. (Bekl.).
Rep. III. 282/97.

I. Landgericht Marburg.

II. Oberlandesgericht Kassel.

Aus den Gründen:

„Die Streittheile und ihre Geschwister schlossen am 2. Dezember 1875 einen Vertrag über die Verteilung des künftigen Nachlasses ihres wegen Geisteskrankheit unter Kuratel stehenden Onkels F. K. zu N. Nach Inhalt dieses Vertrages sollte Beklagter den ganzen künftigen Nachlaß erhalten und dafür unter anderem an Klägerin 200 Thaler herauszahlen. Beklagter behauptet unter dem Widerspruch der Klägerin, daß der Kurator des F. K. diesem Vertrage zur Zeit dessen Abschlusses zugestimmt habe. Nach dem im März 1895 erfolgten Tode des F. K. ist jedoch Klägerin, welche eine Zustimmung des Kurators für ungültig erachtet, mit dem Ansprüche auf Herausgabe von einem Viertel des im Besitze des Beklagten befindlichen Nachlasses nebst Zinsen und Nutzungen gemäß ihres Intestaterbrechtes hervorgetreten. Die Klage wurde in erster Instanz abgewiesen, und die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Zustimmung des Kurators für erwiesen und rechtlich wirksam erachtet. Die von der Klägerin eingelegte Revision . . . ist für begründet zu erachten.

Der erkennende Senat hält mit dem Berufungsgerichte an der Rechtsprechung,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 4 Nr. 36 S. 125, und Reichsgerichtsurteil vom 17. Dezember 1895 i. S. Sch. w. G., Rep. III. 257/95,

feßt, daß die Bestimmung der l. 30 Cod. de pact. 2, 3, wonach ein Vertrag über den künftigen Nachlaß eines noch lebenden Dritten nur unter der Voraussetzung, daß der Letztere dem Vertrage zugestimmt und diese Zustimmung nicht später zurückgenommen hat, rechtsbeständig ist, noch heute geltendes Recht ist.

Allein die Ansicht des Berufungsgerichtes, daß ein Kurator eines Geisteskranken nach dem zur Anwendung kommenden gemeinen Rechte befugt sei, an Stelle des Letzteren diese Zustimmung zu erteilen, kann nicht für richtig erachtet werden. Das Berufungsgericht erwägt, daß diese Zustimmung nicht ein derartig an die Person gebundenes Recht sei, daß sie nicht auch durch den die ganze Persönlichkeit des Erblassers vertretenden Vormund ausgeübt werden könne, und knüpft

hieran die Bemerkung, daß der Vormund, dem in gleicher Weise die Sorge für das Vermögen wie für die Person des Mündels übertragen sei, mit der Zustimmung, wenn er sie im Interesse des Mündels erachte, eine ihm obliegende Verwaltungshandlung, die dem Mündel nur zum Vorteile und in keiner Weise zum Schaden gereichen könne, erfülle. Allein einmal ist es nicht richtig, daß der curator furiosi gemeinrechtlich die ganze Persönlichkeit des letzteren verrete, wie jener z. B. eine Erbschaft für denselben durch Antretung nicht definitiv erwerben kann.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 3 Nr. 55 S. 193.

Sodann aber kann in der Zustimmung des Kurators zu einem Erbschaftsvertrage eine demselben zukommende Verwaltungshandlung nicht erblickt werden. Denn letztere setzt begrifflich voraus, daß dieselbe sich auf das Vermögen des Kuranden beziehe. Hiervon ist aber bei der Zustimmung zu einem Erbschaftsvertrage nicht die Rede. Vielmehr betrifft jene, wie dieser, lediglich den künftigen Nachlaß des Kuranden, während das dem Kuranden während seines Lebens zustehende Vermögen in keiner Weise davon betroffen wird. Es ist daher die dem Kurator zustehende Befugnis zur Vermögensverwaltung nicht geeignet, eine solche Zustimmung zu rechtfertigen. Im vorliegenden Falle kann zudem von Wahrung eines Interesses des Kuranden, dessen Verpflegung der Beklagte bereits durch einen dem Erbschaftsvertrage zeitlich vorhergehenden Vertrag übernommen hatte, nicht die Rede sein. Die von dem Berufungsurteile festgestellte Zustimmung des Kurators zu dem Vertrage vom 2. Dezember 1875 macht daher letzteren nicht gültig. Es ist vielmehr anzunehmen, daß die erforderliche Zustimmung zu einem Erbschaftsvertrage ein an die Person des künftigen Erblassers geknüpftes höchst persönliches Recht ist.“ . . .